



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Deutscher Hanfverband
Herrn Georg Wurth
Rykestr. 13
10405 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-7500
Fax +49 30 18-300-8074097

AL-StV@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Cannabis im Straßenverkehr

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.08.2022

Aktenzeichen: StV 11/7323.2/32-01/3728048

Datum: Berlin, 29.8.2022

Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Wurth,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Wissing, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. In Ihrem Schreiben greifen Sie die gleichlautende Empfehlung des Arbeitskreises II des Deutschen Verkehrsgerichtstags 2022 auf und fordern, den im Rahmen des § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) angewandten Grenzwert für den Cannabiswirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) gesetzlich zu regeln und dabei zugleich angemessen anzuheben. Zugleich bitten Sie um ein persönliches Gespräch zur Erläuterung Ihrer Position.

Wie Sie selbst anmerken, enthält § 24a Abs. 2 StVG für Cannabis bzw. THC bislang keinen ausdrücklichen Grenzwert. Der Grenzwert wird vielmehr von der Rechtsprechung zugrunde gelegt, die sich regelmäßig an den Empfehlungen der Grenzwertkommission orientiert. Es ist nun (zunächst) abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung auf der Grundlage der jüngst veröffentlichten unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen der Grenzwertkommission entwickelt. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf kann ich derzeit nicht erkennen. Wollen Sie unter dieser Voraussetzung an einem persönliches Gespräch festhalten?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

